

Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 17. Januar 2018 Nummer 01

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Entsorgungsbetriebe Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2017 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Das festgestellte Jahresergebnis in Höhe von 691.933,46 € wird wie folgt verwendet: Der Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 577.599,61 € wird in die Rücklage eingestellt. Der Gewinn des Betriebszweiges Betriebshof von 114.333,85 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden

abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 10.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.12.2017

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung nach dieser Bekanntgabe in den Geschäftsräumen der Entsorgungsbetriebe Wesseling, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling zu jedermanns Einsicht aus. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Wesseling, 28. Dezember 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Wesseling II

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 10.10.2017 Frau Marlene von der Laage, Oberwesselingener Straße 43, 50389 Wesseling zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Wesseling II gewählt. Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts Brühl hat durch Verfügung vom 07.12.2017 die Wahl der Schiedspersonen gemäß § 4 Schiedsgerichtsgesetz und ihre Bestellung zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I bestätigt. Die Vereidigung erfolgte am 18.12.2017.

Der Schiedsgerichtsbezirk Wesseling II umfasst das Gebiet südlich der Sechtemer Straße, Keldenicher Straße, Flach-Fengler-Straße, die Bahnhofsstraße und deren Verlängerung bis zum Rheinstrom ausschließlich der Häuser auf der Südseite der genannten Straßen.

Wesseling, den 5. Januar 2018
gez. Weik
(Städtischer Oberrechtsrat)

11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 07.07.2017 die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung durch Bekanntmachungsvermerk vom 11.09.2017 – Az. 31.1-5.2-kdvz Rhein-Erft-Rur – die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht hat.

Die 11. Änderungssatzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 37 vom 18.09.2017, rechtskräftig.

Wesseling, den 08.01.2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Ernennung von Ehrenbeamten der Hafenebehörde

Die Stadt Wesseling ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 4 Absatz 1 der Allgemeinen Hafeneverordnung NRW (AHVO) auch Hafenebehörde. Ihr obliegt die Durchführung der AHVO. Die örtliche Ordnungsbehörde als Hafenebehörde kann sich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 AHVO zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen. Die Aufgaben der Hafenebehörde sind hoheitlich und deren Ausübung somit in der Regel Beamten vorbehalten.

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter wurde für den Hafen der Evonik Industries AG Herr Manfred Joachim Drewelow zum Bediensteten der Hafenebehörde ernannt.

Herr Manfred Joachim Drewelow tritt damit die Nachfolge von dem bisherigen Hafenebeamten Herrn Ralf Skirke an.

Wesseling, den 10.01.2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
